

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken

Der Stadtrat der Bergstadt Schneeberg hat in seiner Sitzung am 05. September 2002 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Zweck

(1) Die Stadt Schneeberg überlässt Schulräume und deren Einrichtungsgegenstände zur Benutzung an Schulfremde, soweit dadurch nicht Belange der Schule oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

Schulfremde im Sinne dieser Ordnung sind nicht die nach den Schulgesetzen zur Mitwirkung an der Gestaltung des Schulwesens bestimmten Institutionen (Aufsichtsbehörden, Fach- und Dienstaufsicht, Schülermitverwaltung) im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Zuständigkeit.

(2) Fachräume werden nur überlassen, wenn die Schule ihr Einverständnis erklärt und sichergestellt ist, dass eine Fachlehrkraft die Leitung der Veranstaltung übernimmt. Speziallabore und naturwissenschaftliche Räume sind von der Vergabe ausgeschlossen.

(3) Die Überlassung von Schulräumen erfolgt, wenn diese bildungsfördernden, kulturellen u.a. gemeinnützigen bzw. öffentlichen Interessen dient.

(4) Schulräume, die während der Dauer von mindestens einem Schuljahr nicht für den Schulbetrieb benutzt werden, können bei Vorliegen der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen auch zu langfristiger Nutzung vergeben werden. Die Überlassung dieser Räume richtet sich nicht nach den Vorschriften dieser Ordnung sondern bedarf der Vereinbarung im Einzelfall.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Ordnung gilt für alle städtischen Schulen.

(2) Von der Geltung ausgenommen sind Schulsport- und Schulturnhallen, Schulgymnastikräume und als Schulsportanlagen der Stadt Schneeberg gekennzeichnete Einrichtungen.

§ 3

Erlaubnis

(1) Die Benutzung der Schulen bedarf der Erlaubnis der Stadt Schneeberg. Diese wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag sollte mindestens drei Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin schriftlich bei dem Schulamt der Stadtverwaltung Schneeberg eingereicht werden.

Er kann nur von volljährigen Personen gestellt werden, die entweder die verantwortlichen Leiter der Veranstaltung sind oder die das Recht besitzen, die Vereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten.

(2) Die Erlaubnis wird nach Anhörung der Schulleitung durch die städtische Schulverwaltung erteilt. Die Schule erhält eine Durchschrift. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden; sie ist nicht übertragbar.

(3) Die Erlaubnis enthält insbesondere:

1. den Namen des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung,
2. den Zweck der Veranstaltung,
3. die zur Benutzung freigegebenen Räume,
4. die bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelnerlaubnis), den Zeitraum der regelmäßig wiederkehrenden stundenweisen Benutzung (Dauererlaubnis)
5. den Tag, Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung,
6. die höchstzulässige Besucherzahl (bei Fassungsvermögen = 199 Personen),
7. die Höhe einer gegebenenfalls zu stellenden Kautions und/oder abzuschließenden Haftpflichtversicherung sowie die Frist, innerhalb derer der Nachweis hierüber zu führen ist,
8. etwaige weitere Bedingungen und/oder Auflagen.

(4) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die tatsächliche Nutzung von der erlaubten Nutzung abweicht oder anderweitiger Bedarf besteht oder die Ausnutzung ungenügend ist.

Im Falle ungenügender Ausnutzung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig, woraus sich für den Benutzer weder ein Anspruch auf Schadensersatz noch auf eine Ersatzeinrichtung ableitet.

§ 4

Benutzungszeit

(1) Die Überlassung von Schulräumen erfolgt in der Regel während des ganzen Schuljahres montags bis freitags ab 18:00 Uhr bis 21:30 Uhr.

(2) Soweit schulische Belange nicht entgegenstehen, kann eine Benutzung auch vor 18:00 Uhr erlaubt werden. Samstag, sonn- und feiertags sowie nach 21:30 Uhr werden Schulräume nur überlassen, wenn die notwendigen Dienstkräfte zur Verfügung stehen.

(3) Bei Dauererlaubnis ist die Benutzung während der Ferienzeiten ausgeschlossen. Einzelerlaubnisse während der Schulferien können erteilt werden, soweit die notwendigen Dienstkräfte zur Verfügung stehen.

(4) Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt und besenrein zu verlassen sind. Werden die benutzten Räume nicht besenrein verlassen, sind die dadurch entstandenen Reinigungskosten zu ersetzen.

(5) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die in der Person des Erlaubnisinhabers liegen, zum angegebenen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch bis 12:00 Uhr des Veranstaltungstages, die städtische Schulverwaltung zu benachrichtigen.

Bei Veranstaltungen am Samstag, an Sonn- und Feiertagen muss die Unterrichtung bis spätestens 12:00 Uhr des vorhergehenden Werktages erfolgen.

§ 5

Benutzung

(1) Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen. Verantwortlicher Leiter kann nur sein, wer geschäftsfähig ist.

Vor Beginn der Veranstaltung hat sich der verantwortliche Leiter bei dem Schulhausmeister anzumelden und am Ende der Veranstaltung wieder abzumelden. Bei der Anmeldung hat er die schriftliche Erlaubnis vorzulegen.

(2) Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Erlaubnis auf eigene Verantwortung benutzt werden. Der Auf-, Ab- und Umbau ist vom Benutzer durchzuführen bzw. auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachwerte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie Rauchen in den Unterrichtsräumen sind untersagt.

(4) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden.

(5) Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer. Die Stadt Schneeberg übernimmt keine Haftung.

§ 6

Haftung des Benutzers

(1) Der Erlaubnisinhaber haftet für alle der Stadt durch die Benutzung entstehenden Schäden an den Schulräumen, deren Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen. Er haftet auch ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder deren Beauftragten oder durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind. Die danach zu vertretenden Schäden werden durch die Stadt Schneeberg auf seine Kosten behoben.

(2) Der Inhaber der Erlaubnis hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltung von Dritten geltend gemacht werden.

(3) Die Stadt Schneeberg ist berechtigt, für die nach Abs. 1 und 2 bestehenden Verpflichtungen eine Sicherheit in angemessener Höhe und/oder den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 7

Haftung der Stadt

(1) Sowohl die Stadt Schneeberg als auch ihre einzelnen Bediensteten haften für evtl. bei der Benutzung des Schulgrundstückes, der Schulräume und ihrer Einrichtungsgegenstände eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Stadt Schneeberg oder ihre Bediensteten haften nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige von Veranstaltungsteilnehmern eingebrachte Gegenstände.

§ 8

Hausrecht

(1) Die Stadt Schneeberg übt als Schulträger das Hausrecht aus. Sie wird durch den Schulleiter vertreten. In dessen Abwesenheit nimmt der Schulhausmeister das Hausrecht wahr.

(2) Der Inhaber des Hausrechtes ist während der Veranstaltung für die Sicherheit und Ordnung auf dem Schulgrundstück, unbeschadet der in § 5, Abs. 1, getroffenen Regelung, verantwortlich. Er darf deshalb jederzeit die benutzten Räume betreten. Der Veranstalter und die Teilnehmer an der Veranstaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Inhabers des Hausrechts Folge zu leisten.

§ 9

Befreiungen

(1) Von den vorstehenden Bestimmungen dieser Ordnung kann die Stadt Schneeberg, soweit es mit der Ordnung des Schulbetriebes oder mit sonstigen öffentlichen Interessen vereinbar ist, auf Antrag aus wichtigem Grunde Ausnahmen zulassen.

§ 10

Entgelte

(1) Für die Benutzung ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich nach dem Entgelttarif der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken der Bergstadt Schneeberg in ihrer jeweils geltenden Fassung richtet. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Die Benutzer und/oder Antragsteller sind zur Zahlung verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Fälligkeit des Entgeltes wird mit dem Benutzervertrag festgelegt. Das Entgelt kann vor Benutzung gefordert werden.

§ 12

Erstattung von Benutzungsentgelten

(1) Wird eine Erlaubnis nicht ausgenutzt, so findet eine Erstattung gezahlter oder ein Erlass fälliger Benutzungsentgelte nur insoweit statt, als die Veranstaltung(en) rechtzeitig abgesagt worden ist (sind) oder der Wegfall der Veranstaltung auf einen Widerruf aus wichtigem Grunde beruht. Das zu erstattende bzw. zu erlassende Entgelt wird bestimmt:

1. bei einer Einzelerlaubnis durch das Entgelt für die ausgefallene/n Veranstaltung/en
2. bei einer Dauererlaubnis durch das Verhältnis der stattgefundenen zu den ausgefallenen Veranstaltungen

§ 13

Befreiung, Ermäßigung und Erhöhung der Benutzungsentgelte

(1) Eine Ermäßigung der Entgelte gemäß § 10 oder eine Befreiung von der Entgeltspflicht kann durch den Bürgermeister erfolgen für:

1. die nicht kostenrechnenden sozialen und kulturellen Einrichtungen der Stadt Schneeberg,
2. die als gemeinnützig anerkannten ortsansässigen Organisationen,
3. Institutionen, soweit sie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für den Bereich der Schulen arbeiten,
4. Kirchen

(2) Führen sonstige Benutzer eine Veranstaltung durch, mit der sie gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, können die im Entgelttarif festgelegten Entgelte bis zur doppelten Höhe erhoben werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken vom 05.06.19992 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken, die in der Stadtverordnetenversammlung am 05. September 2002 beschlossen wurde, wird durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gemacht.

Schneeberg, den 06. September 2002

S t i m p e l
Bürgermeister

Entgelte zur Benutzung- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken der Bergstadt Schneeberg

1. Klassenräume

- | | | |
|--------|--|----------|
| 1.1. | Einzelurlaubnis (je Benutzungstag) pro Stunde | 5,38 € |
| 1.2. | Dauerurlaubnis
Jahres-Halbjahresentgelt bei Benutzung einmal monatlich
pro Stunde | 43,04 € |
| 1.2.1. | Jahres-Halbjahresentgelt bei Benutzung einmal wöchentlich
pro Stunde | 172,16 € |
| 1.2.2. | Die Jahres-Halbjahresentgelte bei mehrfacher monatlicher oder
wöchentlicher Benutzung vervielfachen sich entsprechend des
Entgeltes nach Ziffer 1.2. oder 1.2.1. | |

2. Aula der Diesterweg-Mittelschule

maximale Nutzung durch 199 Personen

- | | | |
|------|----------------------------|--------|
| 2.1. | Einzelurlaubnis pro Stunde | 5,38 € |
|------|----------------------------|--------|

3. Auf-, Ab- und Umbauten

- 3.1. Die Inanspruchnahme der v.g. Räume für Auf-, Ab- und Umbauten, Proben und Reinigung ist 24 Stunden nach der erlaubten Veranstaltung gebührenfrei.
- 3.2. Für weitere 24 Stunden vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung werden 50% des Entgeltes, darüber hinaus das volle Entgelt erhoben.

4. Raumnutzung mit Hausmeistereinsatz

- 4.1. Für jede Einsatzstunde des Hausmeisters wird ein Betrag von 20,20 EUR erhoben.
- 4.2. Für Einsatzstunden an Sonn- und Feiertagen erhöht sich der Betrag um 100%.